



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Behörde für Umwelt und Energie

Merkblatt
zum Umgang mit Baugrubenwasser
(Wasserhaltungsmaßnahmen auf Baustellen)

1 Anlass

In Baugruben kann Wasser anfallen, welches aus Grund- oder Niederschlagswasser besteht. Baugruben können mit folgenden Maßnahmen trocken gehalten werden:

- Einsatz von Bauverfahren, die den Grundwasserzufluss weitgehend gering halten,
- Fassen und Abpumpen des in der Baugrube anfallenden Grund- und Niederschlagswassers (offene Wasserhaltung),
- bauzeitliche Absenkung des Grundwasserspiegels durch inner- oder außerhalb der Baugrube angeordnete Brunnen (geschlossene Wasserhaltung).

Das bei diesen Maßnahmen anfallende Wasser wird als Baugrubenwasser bezeichnet. Sowohl für die Entnahme von Grund-/ und Niederschlagswasser als auch für die Einleitung des geförderten Baugrubenwassers in den Untergrund durch Versickerung an anderer Stelle, in oberirdische Gewässer oder in das öffentliche Regen-, Schmutz- oder Mischwassersiel sind wasserrechtliche Erlaubnisse oder abwasserrechtliche Einleitungsgenehmigungen erforderlich, die bei unterschiedlichen Dienststellen rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen sind.

Bei Bauanträgen nach dem Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung (§ 62 HBauO) sind die Anträge gemeinsam mit dem Bauantrag bei der Bauprüfteilung des zuständigen Bezirksamtes einzureichen.

Dieses Merkblatt soll Bauherren, den am Bau Beteiligten und den Planern eine Hilfestellung für die Fragen zur Ableitung des Baugrubenwassers geben, über die notwendigen Schritte für den Umgang mit Baugrubenwasser informieren und Ansprechpartner benennen.

2 Wer ist Ihr Ansprechpartner?

2.1 Grundwasserentnahme

Für die vorübergehende und zeitlich befristete Entnahme von Grundwasser (Absenkung des Grundwasserspiegels) zur Trockenhaltung der Baugrube oder zur Verhinderung eines hydraulischen Grundbruchs ist eine **wasserrechtliche Erlaubnis** nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Abteilung Wasserwirtschaft (Referat W12), Tel.: 428 40 - 5338 / 3574 zu beantragen. Unter dem Begriff „Grundwasser“ ist das gesamte unterirdische, zusammenhängende Wasser zu verstehen, also auch sogenanntes Stau- oder Schichtenwasser sowie Uferfiltrat in den Nahbereichen von Elbarmen und Hafenbecken.

2.2 Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen

Die **abwasserrechtliche Einleitungsgenehmigung** für Baugrubenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist bei der **BUE** zu beantragen.

Bei **Gewerbe- bzw. Industriegrundstücken** ist je nach Branche entweder die Abteilung Betrieblicher Umweltschutz (Referat I 13), Tel. 428 40 – 3730 oder die Abteilung Abwasserwirtschaft (Referat W 23), Tel.: 428 40 – 2983, zuständig.

Für Wohngrundstücke ist die Abteilung Abwasserwirtschaft (Referat W 21) zuständig,

Tel.: 428 40 - 5250. Für die abwasserrechtliche Einleitungsgenehmigung von Baugrubenwasser aus dem öffentlichen Bereich ist die Hamburger Stadtentwässerung (HSE) der Ansprechpartner: www.hamburgwasser.de

2.3 Einleitung in oberirdische Gewässer

Für die Einleitung von Baugrubenwasser in oberirdische Gewässer ist eine **wasserrechtliche Erlaubnis** nach dem WHG erforderlich.

Zuständig für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse sind allgemein bei oberirdischen Gewässern außerhalb des Hafensbereichs die **Bezirksämter**. Bei den folgenden oberirdischen Gewässern ist die **BUE** zuständig:

- Außen- und Binnenalster samt elbseitiger Fleete
- Untere Bille und ihre Kanäle
- Hafengebiet und Bundeswasserstraßen
- Harburger Binnenhafen, Kaufhauskanal, Östlicher Bahnhofskanal, Westlicher Bahnhofskanal und Schiffsgraben.

Bei **Gewerbe- bzw. Industriegrundstücken** ist je nach Branche entweder die Abteilung Betrieblicher Umweltschutz (Referat I 13), Tel. 428 40 – 3730 oder die Abteilung Abwasserwirtschaft (Referat W 23), Tel.: 428 40 – 2983, zuständig. Für **allgemeine Wohn- und Geschäftsgrundstücke** liegt die Auffangzuständigkeit bei der Abteilung Abwasserwirtschaft (Referat W 22), Tel. 428 40 – 3732.

2.4 Versickerung in den Untergrund

Die Versickerung des geförderten Baugrubenwassers an anderer Stelle in den Untergrund ist nur in wenigen Fällen und unter besonderen Voraussetzungen möglich. Vor Antragstellung wird daher eine Beratung durch die **BUE**, Abteilung Wasserwirtschaft (Referat W 12), Tel.: 428 40 - 5338 / 3574 dringend empfohlen.

3 Was ist bei den Anträgen zu beachten?

Für die Bearbeitung der unterschiedlichen wasserrechtlichen Erlaubnis- und abwasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sollten Planer, Bauherren und die am Bau Beteiligten einen Zeitraum von mindestens vier Wochen einkalkulieren. Um Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten die entsprechenden Anträge unbedingt frühzeitig, möglichst zum Zeitpunkt des Bauantrags, eingereicht werden.

Bereits im Stadium der Bauplanung ist es sinnvoll, bestimmte Vorarbeiten durchzuführen. So sollte im Rahmen des Baugrundgutachtens das Grundwasser, das während der Bauphase abgesenkt und eingeleitet werden soll, beprobt und auf die maßgeblichen Parameter (s. Abschnitt 5 „Informationsquellen im Internet“) hin untersucht werden. Informationen über die vorhergehende Nutzung des Baugrundstückes sowie über Schadensfälle und Altlasten (Boden- oder Grundwasserverunreinigung) sind bei der Antragstellung zu nennen und bei der chemischen Analyse zu berücksichtigen. Oberflächennahes Grundwasser enthält häufig Ammonium und Eisen (II) in hohen Konzentrationen (insbesondere in der Hamburger Elbmarsch), so dass eine Vorbehandlung (z. B. Enteisenung) erforderlich werden kann.

In den häufigsten Fällen wird bei Wasserhaltungsmaßnahmen vor der Einleitung mindestens eine Behandlung in Form einer Sedimentation (Sandfang) erforderlich sein. Ist die Schadstoffbelastung zu hoch, muss das Baugrubenwasser zusätzlich behandelt werden. Das vorgesehene Behandlungsverfahren ist im Antrag darzustellen und einschließlich der Bemessung und Betriebsweise der Behandlungsanlage mit der zuständigen Stelle abzustimmen. Bei höheren Gehalten an Schadstoffen, die durch eine biologische Behandlung reduziert werden können (z. B. Ammoniumstickstoff, CSB), sollte bevorzugt der Weg einer Sieleinleitung (Misch- oder Schmutzwassersiel) geprüft werden, da eine Behandlung unter Baustellenbedingungen aufwendig ist.

Der voraussichtliche Volumenstrom des einzuleitenden Baugrubenwassers ist zu ermit-

teln, ggf. über die Pumpenleistung unter Berücksichtigung der Förderhöhe (Angabe in m^3/h). Ebenso ist die Zeitdauer der beabsichtigten Einleitung zu nennen. Nach Ende der befristeten Einleitung ist die Entwässerungsanlage für die Entnahme und das Einleiten des Baugrubenwassers zurück zu bauen.

3.1 Grundwasserentnahme

Bei Baumaßnahmen können vorübergehende, also zeitlich befristete Absenkungen des Grundwassers oder Stauwassers erforderlich sein, um eine Baugrube trocken zu halten oder um einen hydraulischen Grundbruch zu vermeiden. In der Regel dürfen diese Maßnahmen nur mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis durchgeführt werden. In bestimmten Fällen ist eine erlaubnisfreie Nutzung möglich. Diese muss der zuständigen Behörde jedoch angezeigt werden. Der [Antrag](#) auf wasserrechtliche Erlaubnis ist an die Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Wasserwirtschaft (Referat W 12), Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg zu senden. Die erlaubnisfreien Nutzungen sind der Behörde für Umwelt und Energie (W 12) bis spätestens zwei bis drei Wochen vor Beginn der Arbeiten bekannt zu machen. Hierfür steht Ihnen ein [Anzeigeformular](#) zur Verfügung. Sollten Sie innerhalb der zwei Wochen keine Rückmeldung von uns erhalten, können Sie mit den Bauarbeiten beginnen. [Weitere Informationen ...](#)

3.2 Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen

In Hamburg gibt es öffentliche Regen-, Schmutz- und Mischwassersiele, in die das Baugrubenwasser eingeleitet werden kann. Die Auswahl der Sielart (Kanalart) richtet sich nach der stofflichen Belastung des Baugrubenwassers und den örtlichen Gegebenheiten. Unbelastetes Baugrubenwasser sollte möglichst in ein Regenwassersiel oder nahe gelegenes, oberirdisches Gewässer (s. Ziffer 3.3) eingeleitet werden.

Grundsätzlich ist die Einleitung ins Siel über die Sielanschlussleitung des Baugrundstücks durchzuführen. In Ausnahmefällen kann, in Abstimmung mit der Hamburger Stadtentwässerung, die Einleitung über einen Straßenablauf (Trumme) erfolgen. Hierbei ist sicherzustellen, dass das bei Regenereignissen anfallende Niederschlagswasser weiterhin ungehindert über den Ablauf abfließen kann. Für die Benutzung öffentlichen Grundes durch die Verlegung der erforderlichen Abwasserleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Straßenablauf (z. B. Wegesicherung für Rohrleitungen und/oder Schläuche), die eine Sondernutzung darstellt, ist durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller bei der zuständigen Tiefbauabteilung des jeweiligen Bezirksamtes eine **Sondernutzungserlaubnis** zu beantragen.

Genehmigungsverfahren

Für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen ist eine abwasserrechtliche Einleitungsgenehmigung nach dem Hamburgischen Abwassergesetz erforderlich.

Das entsprechende [Formular](#) steht im Internet zur Verfügung. Dem Antrag fügen Sie bitte in 2-facher Ausfertigung folgendes bei:

- Beschreibung der Maßnahme
- Lageplan mit Eintragung des Pumpenschachtes und der Einleitungsstelle (Maßstab 1:100)
- Leitungsplan Siel/Sielskizze (erhältlich beim Sielkataster der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, zu erreichen über Tel.: 0 40/ 78 88 82 117 oder anlageninfo@hamburgwasser.de)
- Vollmacht sofern der Antragsteller nicht der Bauherr ist
- Analyse des Grundwassers durch ein zertifiziertes Labor (zu finden unter: www.hamburg.de/bgv/laborzulassungen-wasserbereich/) nach den auf der zweiten Seite des Antragsformulars (s. [Formular](#)) genannten Parametern in der Originalprobe.
- Bei Vorliegen einer Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung sind die notwendigen Analysen im Vorwege mit der Behörde für Umwelt und Energie abzustimmen.
- Beschreibung der vorgesehenen Abwasseraufbereitung (Verfahren, Anlagenbeschreibung, Bemessung), sofern über den Sandfang hinaus eine zusätzliche Abwasserbehandlung erforderlich ist

3.3 Einleitung in oberirdische Gewässer

Um eine möglichst zügige Bearbeitung eines Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis zu ermöglichen, ist das [Antragsformular](#) vollständig auszufüllen. Mit dem Antrag sind Unterlagen einzureichen, die die Maßnahme deutlich, plausibel und nachvollziehbar widerspiegeln. Die Unterlagen werden in 2-facher Ausfertigung benötigt. Folgende im Antragsformular aufgeführte Unterlagen, sind einzureichen (vgl. auch Ziffer 3.2):

- Beschreibung der Maßnahme
- Lageplan
- Auszug aus der Liegenschaftskarte (M 1:1.000) und dem Liegenschaftsbuch
- Lage der Einleitungsstelle in ein Gewässer (ggf. Kennzeichnung in der Liegenschaftskarte)
- Analyse des Grundwassers durch ein zertifiziertes Labor (zu finden unter: www.hamburg.de/bgv/laborzulassungen-wasserbereich/) nach den in der [Parameterliste](#) genannten Parametern in der Originalprobe.
- Bei Vorliegen einer Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung sind die notwendigen Analysen im Vorwege mit der Behörde für Umwelt und Energie abzustimmen.
- Beschreibung der vorgesehenen Abwasseraufbereitung (Verfahren, Anlagenbeschreibung, Bemessung), sofern über den Sandfang hinaus eine zusätzliche Abwasserbehandlung erforderlich ist

4 Gebühren

4.1 Benutzungs-/Verwaltungsgebühr

Das Erteilen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und/oder abwasserrechtlichen Einleitungsgenehmigung ist gebührenpflichtig. Hierzu ergehen gesonderte Gebührenbescheide.

Für eine befristet erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für eine Gewässereinleitung wird nach Anlage 2, Abschnitt 2, Ziffer 2.2.3 der UmwGebO eine Benutzungsgebühr auf Basis der genehmigten Wassermenge erhoben, die sich wie folgt ermittelt: Genehmigte Wassermenge (m³) x Gebührensatz (0,10 €/m³) + Verwaltungskostenpauschale (156,00 €)

Für die Erteilung einer abwasserrechtlichen Einleitungsgenehmigung für das öffentliche Siel wird nach Anlage 1, Abschnitt 4, Ziffer 4.4 der Umweltgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gesamtaufwand für die Bescheiderstellung.

4.2 Sielbenutzungsgebühr

Bei der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen (s. Ziffer 3.2) ist eine Sielbenutzungsgebühr an die Hamburger Stadtentwässerung - Abgabenabteilung - zu entrichten. Mit dem abwasserrechtlichen Genehmigungsbescheid erhalten Sie ein Formblatt für die Mitteilung über die Menge des eingeleiteten Baugrubenwassers. Dieses ist der Hamburger Stadtentwässerung unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme zur Berechnung der Sielbenutzungsgebühr zuzusenden.

Über die Höhe des für die Einleitung anzuwendenden Gebührensatzes entscheidet die Hamburger Stadtentwässerung, Telefon-Zentrale: 040 78 88 0. Weitere Informationen finden Sie im Internet: [Sielbenutzungsgebühren](#).

5 Informationsquellen im Internet

[Antragsformular](#)

[Antragsformular](#) (inkl. Parameter)

[Antragsformular](#) (exkl. Parameter)

[Parameterliste](#)

Für die Grundwasserentnahme

Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen

Einleitung in oberirdische Gewässer

Für die Analyse des Grund- oder Baugrubenwassers

für die Einleitung in oberirdische Gewässer

hamburg.de/abwasser/

hamburg.de/grundwassernutzungen

hamburg.de/abwasser/recht/

Informationen zur Abwasserbeseitigung

Informationen zur Grundwassernutzung

Aktuelle Rechtsgrundlagen des Wasser-/Abwasserrechts